

// INFORMATIONEN DER LANDESRECHTSSTELLE HESSEN //



Beamtinnen und Beamte im Ruhestand

Einige Informationen für unsere „Neuen“

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand

Sie sind in den Ruhestand versetzt worden. Wir möchten Ihnen daher ein paar Tipps zum problemlosen Übertritt in den Ruhestand geben. Zum Thema Berechnung der Beamtenversorgung und den verschiedenen „Arten der Pensionierung“ haben wir gesonderte Informationen herausgegeben.



Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle finden sich unter www.gew-hessen.de im Mitgliederbereich/ Login

Natürlich können Sie diese auch in der Landesgeschäftsstelle anfordern.

Pensionierung

Sie wurden in den Ruhestand versetzt, weil Sie entweder die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, eine vorzeitige Pensionierung nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beantragt haben oder, weil Sie aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig pensioniert wurden.



Pensionierung bei Erreichen der Altersgrenzen
Pensionierung von Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung
Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Von Ihrem Dienstherrn erhalten Sie eine Verfügung und in der Regel eine entsprechende Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand. Ab jetzt sind Sie nicht mehr im aktiven Beamtenverhältnis, sondern Beamtin oder Beamter im Ruhestand.

Beamtenversorgung

Die Beamtenversorgung (Ruhegehalt/ Pension) wird von Amts wegen festgesetzt. Hierfür muss kein Antrag gestellt werden. In Hessen erfolgt die Festsetzung der Versorgungsbezüge, also die Berechnung der Pension, durch das Regierungspräsidium Kassel. Von dort erhalten die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auch einen entsprechenden Bescheid über ihre Versorgungsbezüge.

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat Beamtenversorgung

34112 Kassel

Tel. 0561 – 106-0

Fax: 0611 – 3 27 64 09 25

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de



www.rp-kassel.hessen.de /Bürger-Staat/ Beamtenversorgung

Wer möchte, kann die Festsetzung der Versorgungsbezüge überprüfen lassen. Die Berechnungen sind jedoch regelmäßig rechnerisch korrekt. Es gibt allerdings immer wieder rechtliche Fragen, die umstritten sind (zum Beispiel bei der Anerkennung von Vordienstzeiten).

Ansprechpartner hierfür sind die GEW Kreis- und Bezirksrechtsberatungen und die GEW-Landesrechtsstelle.

Eile ist diesbezüglich nicht geboten, da das Regierungspräsidium die „**Erstfestsetzungen**“, das heißt die erstmalige Berechnung der zustehenden Pension, nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versieht. Man muss also nicht innerhalb eines Monats ein Rechtsmittel einlegen. **Das Rechtsmittel (Klage) muss erst innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides** bei Gericht eingehen, damit der Bescheid nicht rechtskräftig wird.



Andere Bescheide (beispielsweise über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen oder Witwengeld) sind meistens mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Das heißt, wenn nicht **innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides Klage** vor dem Verwaltungsgericht erhoben wird, wird der Bescheid rechtskräftig und kann aus rechtlichen Gründen nicht mehr aufgehoben werden. Ein Widerspruch ist seit einigen Jahren im Bereich des Beamtenversorgungsrechts in Hessen nicht mehr möglich, es muss gleich geklagt werden.

Kindererziehungszeiten für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 oder zu einer Zeit geboren wurden, zu der die Beamtin oder der Beamte noch nicht im Beamtenverhältnis stand, werden nur „auf Antrag“ berücksichtigt. Hierfür übersendet das Regierungspräsidium Kassel eine „Erklärung zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt“.

Ausbildungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses und **Zeiten in einem Arbeitsverhältnis als Lehrkraft**, werden ohne Antrag berücksichtigt. Fehlen im Bescheid die

Ausbildungs- oder Vordienstzeiten, sollten Sie Rücksprache mit dem Regierungspräsidium halten.



Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht
Beamtenversorgung – Einstieg für Einsteiger

Die **Auszahlung** der Beamtenversorgung erfolgt durch die Hessische Bezügestelle in Wiesbaden.

Hessische Bezügestelle

-Nebenstelle Wiesbaden -

Kreuzberger Ring 58

65205 Wiesbaden

Tel. 0611 – 3441-0

Fax: 0611 – 344-500

E-Mail: poststelle-wi@hbs.hessen.de



www.service.hessen.de/html/9461.htm

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt die Versetzung in den Ruhestand kurzfristig. Daher liegt in den meisten Fällen die Berechnung der Pension zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Hessische Bezügestelle zahlt deshalb in der Regel zunächst einen Abschlag in Höhe von ca. 58 Prozent der Vollzeitbesoldung. Teilweise werden auch die Bezüge aus dem aktiven Beamtenverhältnis weitergezahlt, so dass im nächsten Monat (in den nächsten Monaten) eine Verrechnung mit den zustehenden Versorgungsbezügen erfolgt.

Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Nicht wenige Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf gesetzliche Rente, entweder aus einer eigenen Erwerbstätigkeit als Angestellte(r), Kindererziehungszeiten für Kinder, die außerhalb des Beamtenverhältnisses geboren wurden oder aber durch den Versorgungsausgleich nach einer Scheidung. Allerdings wissen viele Betroffene nicht, welche Konsequenzen sich hieraus im Hinblick auf die Beamtenversorgung ergeben können. Dies gilt vor allem bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit.



Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Die gesetzliche Rente erhält nur, wer einen entsprechenden Antrag auf Rente bei der Deutschen Rentenversiche-

rung (DRV) stellt. Die DRV hat in vielen größeren Städten Auskunfts- und Beratungsstellen. Über das örtliche Bürgerbüro erhält man jedoch auch Kontakt zu ehrenamtlichen Versichertenältesten, die vor allem beim Ausfüllen der doch sehr umfangreichen Antragsformulare behilflich sind.

Beihilfe/ Krankenversicherung

Zuständig für die Beihilfe ist – wie bisher auch – die Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel in Hünfeld.



Beim ersten Antrag auf Beihilfe nach Beginn des Ruhestands muss angegeben werden, dass Sie jetzt im Ruhestand sind. Es erfolgt keine automatische Meldung durch andere Stellen an die Beihilfestelle.



Sollten Sie eine gesetzliche Rente beziehen, müssen gesetzlich Krankenversicherte außerdem angeben, ob und in welcher Höhe Sie einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten.



Krankenversicherung und Beihilfe

Am Status (das heißt Privatversicherung oder Versicherung als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung) ändert sich durch die Pensionierung nichts. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen (Pflicht-) Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner ist nicht möglich.

Aufwendungen für eine Heilkur sind für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nicht mehr beihilfefähig. Der Beihilfeanspruch für die in Anspruch genommenen ärztlichen oder sonstigen beihilfefähigen Leistungen bleibt natürlich bestehen.

Private Krankenversicherung

Ab dem Beginn des Ruhestands erhöht sich der allgemeine Bemessungssatz für private Leistungen um 10 Prozentpunkte. Privat Krankenversicherte sollten sich daher mit ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung setzen, um den Tarif entsprechend anpassen. Die meisten Beamtinnen und Beamten haben einen beihilfekonformen Tarif, aus dem sich bereits die entsprechende Verpflichtung zur Anpassung ergibt. Außerdem ist seit 2009 gesetzliche eine „Überversicherung“ untersagt. Die Erstattung, die durch Krankenversicherung und

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand

Beihilfe erfolgt, darf also den Rechnungsbetrag nicht übersteigen. Eine Ausnahme kann es für „Altfälle“ geben. Näheres kann man bei der privaten Krankenversicherung erfragen.



Einen Anspruch auf Anpassung des Tarifs an die neuen Bemessungssätze ohne Gesundheitsprüfung besteht nur, wenn die Änderung **innerhalb von sechs Monaten** der privaten Krankenversicherten mitgeteilt wurde. Dies müssen Sie selbst tun!

Maßgeblich für die Höhe des Bemessungssatzes sind (immer) die Verhältnisse am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags bei der Beihilfestelle.

Beamtinnen und Beamte, die zusätzlich einen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, erhalten außerdem einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Seit November 2021 führt ein solcher Zuschuss zur privaten Krankenversicherung nicht mehr zu Kürzung der Beihilfe.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Auch auf die Versorgungsbezüge ist - wie auch auf die aktive Besoldung - der volle Beitrag allein zu tragen. Wer außerdem einen Anspruch auf gesetzliche Rente hat, kann zu dieser zwar einen Zuschuss durch die Rentenversicherung erhalten. Dieser beträgt derzeit 7,3 Prozent des Rentenanspruchs. Wird dieser Zuschuss beantragt, entfällt aber der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe.

Abgeltungsansprüche

Vorgriffsstunde der Lehrkräfte

Vom 1. August 1998 bis zum 31. Juli 2008 mussten alle Lehrkräfte zwischen dem 35. und 50. Lebensjahr die Vorgriffsstunde (oder auch Vorarbeitsstunde) leisten. Wenn auf Grund einer Versetzung in den Ruhestand die vorgearbeiteten Stunden nicht abgebaut werden können, erfolgt eine Auszahlung. Falls die Auszahlung nicht von Amts wegen erfolgt, stellt man den Antrag auf Auszahlung am besten über die bisherige Schule. Möglich ist jedoch auch eine Antragstellung direkt beim Staatlichen Schulamt.

Die Stunden werden in Hessen nach den Sätzen der „Mehrarbeitsvergütungsordnung“ ausgezahlt. Diese Sätze sind niedriger als die „Besoldung pro Stunde“. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die während der Vorarbeitsphase in Teilzeit gearbeitet haben, erfolgt die Auszahlung in Höhe der anteiligen Besoldung.

Dies gilt natürlich nicht für die Lehrkräfte, die bereits im Sommer 2007 einen Antrag auf Auszahlung gestellt haben.

Lebensarbeitszeitkonto

Wer aufgrund vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, erhält eine Auszahlung der auf dem Lebensarbeitszeitkonto (=LAK) gutgeschriebenen Stunden. Sollte dies nicht von Amts wegen erfolgen, sollte ein Antrag über die Schulleitung gestellt werden.



Lebensarbeitszeitkonto

Urlaubsabgeltung

Wer vor der Pensionierung aufgrund einer Dienstunfähigkeit den europarechtlich zustehenden Mindesturlaub von vier Wochen in den Ferien wegen einer attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht in Anspruch nehmen konnte, hat einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung.



Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Nebentätigkeit im Ruhestand

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand können weiterhin erwerbstätig sein. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Pensionierung.



Beamtenversorgung - Nebentätigkeit

Rechtsschutz und Mitgliedschaft

Die GEW informiert auf Bundes- und auf Landesebene nicht nur über gewerkschaftspolitische und pädagogische Themen, sondern regelmäßig auch über rechtlich umstrittene Fragen, beispielsweise zu den Abschlüssen bei vorzeitiger Rente oder vorzeitiger Pensionierung. Diese Hinweise finden Sie in unseren Zeitschriften und unseren Informationen aus der Landesrechtsstelle. Sollte sich ergeben, dass Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) mit Rechtsschutz der GEW eingelegt werden soll, so ist dies mit der Landesrechtsstelle vorab zu besprechen. Die Vertretung erfolgt in diesen Fällen regelmäßig über die DGB Rechtsschutz GmbH oder über die Landesrechtsstelle selbst. Eine anwaltliche Vertretung ist in der Regel nicht erforderlich.

Natürlich erhalten auch Mitglieder im Ruhestand Rechtsschutz. Dieser kann insbesondere im Zusammenhang mit Fragen aus dem Versorgungs-, Sozial- oder Beihilferecht notwendig sein. Rechtsschutz kann nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Satzung und den Richtlinien zum Rechtsschutz nur für Mitglieder der GEW gewährt werden. Dies bedeutet, dass wir unseren Rat und unsere Tat nur für Mitglieder anbieten können, die bereits vor Eintritt des „Rechtsschutzfalles“ Mitglied waren. Auch eine Beratung „früherer“ Mitglieder ist leider nicht möglich. Sobald die Mitgliedschaft endet, kann kein Rechtsschutz mehr gewährt werden.

Verstirbt ein Mitglied, können Hinterbliebene Rechtsberatung und Rechtsschutz erhalten, soweit es um berufsbezogene Ansprüche aus dem „Hinterbliebenenrecht“ geht, z.B. Witwengeld.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand beträgt grundsätzlich 0,68 % der Ruhestandsbezüge.

Die Mitgliederverwaltung erreichen Sie wie folgt:

GEW Landesverband Hessen

Mitgliederverwaltung

Zimmerweg 12

60325 Frankfurt am Main

E-Mail: mitgliederverwaltung@gew-hessen.de



www.gew-hessen.de/kontakte/geschaeftsstellelv-hessen/

GEWertschaftsbeitrag als Werbungskosten

Nach unserer Auffassung können Rentnerinnen und Rentner und Beamtinnen und Beamte im Ruhestand ihre Gewerkschaftsbeiträge im Rahmen der Steuererklärung als Werbungskosten absetzen. Dies lohnt sich, soweit diese die Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 Euro pro Jahr übersteigt. Sollte das Finanzamt die GEW-Mitgliedsbeiträge nicht als Werbungskosten anerkennen. Können Sie Einspruch einlegen mit Verweis auf die Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Az. S 2212 - A-2 St II 27), die bestätigen, dass die Gewerkschaftsbeiträge abzugsfähig sind.

Sie können sich außerdem auf die Urteile des VG Köln vom 2.10.1989 (5 K 4299/88) und des BFH vom 28.11.1980 (VI R 193/77) berufen. Inhaltlich können Sie argumentieren, dass mindestens mittelbar von der Tarifarbeit der Gewerkschaft profitieren. Außerdem gilt das Beratungs- und Betreuungsangebot der Gewerkschaften auch für nicht mehr berufstätige Mitglieder.

Es gibt also viele gute Gründe, auch nach Beginn des Ruhestandes in der GEW zu bleiben. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz ist sicher einer davon. Darüber hinaus wird durch jedes Mitglied und jeden Beitrag die gewerkschaftspolitische Arbeit der GEW unterstützt. Sei es vor Ort in den Schulen und gegenüber den Staatlichen Schulämtern, auf Landesebene gegenüber dem Kultusministerium und auf Landes- und Bundesebene bei Anhörungen über neue Gesetze und Verordnungen. Eine Gewerkschaft ist immer nur so stark wie ihre Basis.

Wo und wie die GEW weitere Angebote – auch zum Mitmachen – für unsere etwas älteren Mitglieder macht, erfahren Sie am besten über Ansprechpartner der „Personengruppe Seniorinnen und Senioren“.



www.gew-hessen.de/kontakte/personengruppen

Landesrechtsstelle GEW Hessen

Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt am Main

Tel. 069/97 12 93-23 | rechtsstelle@gew-hessen.de

www.gew-hessen.de

Verantwortlich: Kathrin Kummer und Annette Loycke

Titelfoto: pressfoto, www.freepik.com

Stand: Juni 2022

